

## **Dritte Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung**

**der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen St. Arnold/Neuenkirchen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung vom 19.11.1996)**

**vom 11.10.2021**

Aufgrund

- der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 35, 93, 102, 112, 114, 115 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- der Nr. 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW. 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1996, Nr. 48, auf den Seiten 421 – 435 abgedruckten und mit Wirkung vom 08.12.1996 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung St. Arnold/Neuenkirchen, in der mit Verordnungen vom 02.04.1997 (Amtsblatt Nr. 15 vom 12.04.1997, Seite 135) und 22.05.2013 (Amtsblatt Nr. 22 vom 31.05.2013, Seite 173) geänderten Fassung wird die Abgrenzung der Schutzzone I geändert. Statt der bisherigen streifenförmigen Begrenzung wird eine Schutzzone I jeweils im Radius von ca. 10 m um die Entnahmebrunnen ausgewiesen. Die Schutzzone I um die ehemaligen Versickerungsbecken südwestlich der Brunnen des Wassergewinnungsgebietes St. Arnold I wird aufgehoben. Die aus der Schutzzone I herausgenommenen Flächen werden zur Schutzzone II.
- II. Die neuen Abgrenzungen der Schutzzone I sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.  
Die Schutzgebietskarte kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

III. Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 11. Oktober 2021  
Bezirksregierung Münster  
- Obere Wasserbehörde -  
54.19.03-220/2021.0001  
In Vertretung  
Dr. Scheipers